
Stellungnahme zum „Thüringer Gesetz zur Anpassung des Landesrechts im Bereich der Justiz an das Gerichtsdolmetschergesetz“ (Stand 29. Juli 2022)

Vorbemerkungen

Fehlendes Vorranggebot

Akteneinsicht

Zum Entwurf eines „Thüringer Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts im Bereich der Justiz an das Gerichtsdolmetschergesetz“

Vorbemerkungen

Dolmetscher*innen und Übersetzer*innen, die einen entsprechenden Eid geleistet haben, tragen in erheblichem Maße zu einer funktionierenden Rechtspflege und Gewährleistung des grundgesetzlich garantierten Anspruchs auf Rechtsschutz bei.

Die Rahmenbedingungen hierfür sollte der Staat schaffen und erhalten.

Grundsätzlich ist daher die Verabschiedung eines Gerichtsdolmetschergesetzes (GDolmG) zu begrüßen.

Jedoch ist das GDolmG verabschiedet worden, ohne ausreichend die Stellungnahmen der einschlägigen Verbände berücksichtigt zu haben, obwohl bereits im Vorwege bekannt geworden war, dass verfassungsrechtliche Bedenken bezüglich der Gesetzgebungskompetenz des Bundes bestehen (s. Empfehlungen des Bundesrats vom 30.10.2019).

Ferner finden die in der europäischen Richtlinie 2010/64/EU festgelegten Standards in Bezug auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren keine Berücksichtigung.

Des Weiteren wurden Übersetzer*innen und Gebärdensprachendolmetscher*innen ohne sachlichen Grund im GDolmG nicht berücksichtigt. Die überwiegende Mehrheit der Kollegen und Kolleginnen dolmetscht UND übersetzt. Es gibt ferner keinerlei Veranlassung, Gebärdensprachendolmetscher*innen nicht im Rahmen des GDolmG zu betrachten. Gebärdensprache ist seit 2002 als eigene Sprache anerkannt.

Angesichts der Tatsache, dass Letztere nicht berücksichtigt wurden, muss unbedingt festgestellt werden, dass eine diesbezügliche berufsrechtliche Regelung hinsichtlich der **Ausbildungs- und Qualitätsanfordernisse** keinen Eingriff in die **Bildungshoheit der Länder** bedeuten darf.

Obwohl die Verabschiedung des GDolmG weder notwendig noch sinnvoll erschien (vgl. Bundesdrucksache 532/19 S. 9), müssen nun jedoch bundesweit durch die Bundesländer einheitliche Curricula erarbeitet werden (s. KMK-Beschluss vom 17.12.2020 – Rahmenvereinbarung zur Durchführung und Anerkennung von Prüfungen für Übersetzer und Übersetzerinnen, Dolmetscher und Dolmetscherinnen und Dolmetscher für Deutsche Gebärdensprache und Dolmetscherinnen für deutsche Gebärdensprache). Bundeseinheitliche Standards existieren weder für die Ausbildung noch für die Vereidigungen (Beeidigungen oder Ermächtigungen) und führen somit mindestens das GDolmG ad absurdum. In der Folge würde eine solche Harmonisierung - sowohl für Übersetzer*innen als, Gebärdensprachendolmetscher*innen und für Dolmetscher*innen - eine einheitliche und somit beschleunigte Bearbeitung der Anträge gewährleisten und gleiche Qualitätsstandards sicherstellen.

Bisher sehen sowohl die akademische Praxis der Ausbildung (vormals Diplome, nunmehr B.A.- und M.A.-Abschlüsse) als auch die staatlich anerkannten Prüfungen vor, dass zuerst die Übersetzer*innen-Prüfung bestanden werden muss, bevor eine Dolmetschprüfung folgen kann. Es sei außerdem angemerkt, dass staatlich anerkannte Prüfungen als Rechtsübersetzer*in (respektive Rechtsdolmetscher*in) nicht nur im Freistaat Thüringen, sondern auch in der bundesweiten Praxis quasi inexistent sind, insbesondere für Sprachen mit geringer Verbreitung. Überraschenderweise gilt dies jedoch ebenso für europäische Sprachen. Somit obliegt es nun den Bundesländern, für die benötigten Sprachen geeignete Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten für Gerichte, Behörden und anderen Institutionen sowie Rechtsanwälte und Notare zu schaffen. Die Bildungshoheit der Länder sollte in den entsprechenden Curricula Eingang finden.

Anzumerken ist ferner, dass die Qualitätsanforderungen des GDolmG die vieler Bundesländer unterschreiten (s. Hamburg, Bayern, Bremen u.a.) und eine unterschiedliche Ausgestaltung der

jeweiligen Landesgesetze vs. Bundesgesetz bereits gegeben ist (s. unterschiedliche Entwürfe und Umsetzung der Bundesländer).

Zuletzt möchten wir anmerken, dass sich nicht nur die auseinanderfallende Antragstellung eine Belastung für Kolleginnen und Kollegen, sowie für die Behörden darstellt, sondern dies hat auch das Auseinanderfallen der beruflichen Tätigkeit zur Folge.

Datenschutzrechtliche Vorschriften sollen Dolmetscher*innen und Übersetzer*innen bei allen Tätigkeiten berücksichtigen. Dies sollte auch bei der Publikation der **personenbezogenen Daten** etwa in offiziellen Verzeichnissen der Justiz Beachtung finden. Die Kolleginnen und Kollegen sollten in jedem Fall ein Mitspracherecht bei der Publikation ihrer eigenen Daten haben (zu § 19 Verzeichnis).

Fehlendes Vorranggebot

Geeignete Übersetzer*innen, die fachliche Voraussetzungen erfüllen und/oder dies nachgewiesen haben, sollten direkt, also ohne die Zwischenschaltung von Agenturen oder Dolmetscherbüros beauftragt werden (s. S. 18 des vorliegenden Entwurfs). Dies sollte ergänzend und explizit im Gesetz festgehalten werden. Ferner sollte es im GVG (bzw. § 73 StPO und § 404 ZPO) ergänzt werden, analog zu Sachverständigen. Auch hier sollte das Prinzip der Gleichbehandlung gelten.

Andere Übersetzer*innen sollten nur dann gewählt werden, wenn für die betreffenden Sprachen keine ermächtigten Übersetzer*innen gefunden werden können.

Andernfalls würden weiterhin regelmäßig Laien herangezogen werden: Auftragnehmer*innen, die weder über die notwendigen persönlichen noch fachlichen Voraussetzungen verfügen. In der Regel haben sie weder Fachkenntnisse noch Eignung nachgewiesen, und auch ihr persönlicher Hintergrund wurde zuvor nicht überprüft (z. B. durch ein Führungszeugnis). In diesen Fällen ist auch der Datenschutz grundsätzlich nicht gewahrt – aus Mangel an Wissen oder weil in den Agenturen erst eine geeignete Person gesucht werden muss (beispielsweise müssen sogar Anklageschriften oft mehrfach versendet werden, bis eine möglicherweise geeignete Person für die Übersetzung gefunden wird). Ferner bedeuten Laien einen Verstoß gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör (vgl. Art. 103 Abs. 1 GG, EMRK, Charta der Grundrechte der EU).

Die Auswahl geeigneter Übersetzer*innen muss durch das Gericht, die entsprechende Behörde, die Polizei oder die Staatsanwaltschaft erfolgen. Dagegen wird verstoßen, wenn eine Agentur beauftragt wird. Fraglich ist in solchen Fällen auch die Haftung. Eine Ladung oder Beauftragung der Kolleg*innen durch Agenturen hat zur Folge, dass die Auswahl unter Umgehung der richterlichen Entscheidung getroffen wird.

Akteneinsicht

Grundsätzlich sollte sowohl Dolmetscher*innen als auch Übersetzer*innen, die für die Justiz tätig und entsprechend beeidigt oder ermächtigt sind, Akteneinsicht gewährt werden, damit sie sich auf ihren Einsatz adäquat vorbereiten können. Sie sind durch ihren Eid zur Verschwiegenheit verpflichtet. Eine Akteneinsicht würde die Tätigkeit der Kolleg*innen erleichtern und die Übersetzungs- oder Dolmetsch-Leistung verbessern und damit eine weitere Sicherung der Qualität darstellen. Darüber hinaus würde die Prozessökonomie verbessert. Die positiven Folgen für die deutsche Rechtsprechung liegen auf der Hand.

Zum Entwurf des Thüringer Gesetz zur Anpassung des Landesrechts im Bereich der Justiz an das Gerichtsdolmetschergesetz**Zum Begriff der „allgemein ermächtigten Übersetzerin“ oder des „allgemein ermächtigten Übersetzers“, (§ 15 Anwendungsbereich und § 17 Bezeichnung):**

Das Gesetz des Freistaats Thüringen sollte einen einheitlichen Begriff einführen, und es wäre wünschenswert, wenn dieser dann auch einheitlich von den anderen Bundesländern verwendet würde. Wir schlagen daher den Begriff „ermächtigte*r Rechtsübersetzer*in“ oder „ermächtigte*r Justizübersetzer*in“ vor. Allgemeinere Bezeichnungen führen unserer Erfahrung nach zu Irritationen und leisten Missbrauch Vorschub.

Die in den Entwürfen der Bundesländer unterschiedlich bezeichnete Übersetzer*innen untergraben die Einheitlichkeit, Übersichtlichkeit und befördern Rechtsunsicherheiten durch die unterschiedlichen Bezeichnungen.

Ermächtigte Übersetzer*innen sind nicht ausschließlich für die Justiz (Gerichte, Behörden – etwa der Zollbehörde -, Staatsanwaltschaft und Polizei) tätig, sondern auch für Rechtsanwälte, Notare, Konsulate, regierungsnahen Organisationen und andere. Dies sollte explizit ausgeführt werden.

Voraussetzungen der allgemeinen Beeidigung und Ermächtigung (§ 15)**Fehlende Vereinheitlichung der Prüfungsinhalte:**

Nach unserem Dafürhalten ist hier ein bundeseinheitliches Verfahren für zu ermächtigende Übersetzer*innen zu bevorzugen. Analog zur Regelung in § 5 DRiG, wäre eine Erarbeitung bundesweiter Studienpläne wünschenswert. Gerade die Festlegung inhaltlicher und nicht nur formaler Mindeststandards wäre dringend erforderlich: ausreichende Sprach- und Fachkenntnisse (Sprachniveau-Stufen nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen, mindestens C2 in allen Arbeitssprachen), gute Allgemeinbildung, hinreichende Vertrautheit mit den staatlichen Einrichtungen, den Rechtsordnungen, Kenntnisse der Rechtssysteme und der juristischen Terminologie, Rechtsfiguren und -institute, der geschichtlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnissen der Bundesrepublik Deutschland und des Sprachraums der Sprache, für die die Beeidigung erfolgen soll, Berufsethik, usw. Dies könnte nach dem Muster des Hamburgischen Eignungsfeststellungsverfahrens erfolgen.

Entsprechende Aus- und Fortbildung, sowie die Abnahme der Prüfungen sollten den Bundesländern (Bildungshoheit) vorbehalten bleiben und nicht privaten Einrichtungen, Vereinen oder Verbänden übertragen werden.

Aus den oben genannten Gründen ist aus unserer Sicht auch § 190 GVG ersatzlos zu streichen, statt Justizangestellte in Verfahren o. Ä. zu verpflichten, die nicht über die notwendigen Fachkenntnisse verfügen.

Ferner sollte sichergestellt werden, dass die entsprechenden Inhalte auch an den IHK der Länder gelehrt werden, da bisher weder die bei Gericht benötigten Sprachen noch juristische Inhalte Eingang in den Unterricht fanden.

Die Anerkennung der bereits bestehenden (Studien-)Abschlüsse, einer mindestens 3-jährigen Berufserfahrung und eines Eignungsfeststellungsverfahrens wären zu begrüßen.

Bestätigung der Übersetzung, Pflichten der Übersetzer (§ 18)

Wir begrüßen, dass „eine nachträgliche Veränderung der Übersetzung durch eine andere Person als den Übersetzer“ /.../ „den Tatbestand der Urkundenfälschung erfüllen“ würde. Fremde Übersetzungen zu überprüfen und bescheinigen würde jedoch eine zusätzliche Belastung (Haftung) für unsere Kolleginnen und Kollegen bedeuten, so dass wir dies nicht befürworten können.

Ordnungswidrigkeit (§ 21)

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. sich als allgemein beeidigter Dolmetscher für die Staatsanwaltschaften und Notare, als allgemein beeidigter Gebärdensprachdolmetscher oder als ermächtigter Übersetzer für eine Sprache bezeichnet, ohne dazu berechtigt zu sein oder
2. eine Bezeichnung führt, die den in Nummer 1 genannten zum Verwechseln ähnlich ist.“

Dies sollte nicht als ordnungswidrig handelnd eingestuft werden, sondern - analog zu § 132a StGB - mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe. Dies gebietet das Prinzip der Gleichbehandlung.

Übergangsbestimmung (§ 27)

Bestands- und Vertrauensschutz: Nach heutiger Rechtslage (GDolmG) wird es ab 12.12.2024 nicht mehr möglich sein, sich auf den geleisteten Eid zu berufen.

Dies bedeutet für die Behörden in den Ländern einen erheblichen (Verwaltungs-)Aufwand und entscheidende Auswirkungen auf den Landeshaushalt. Auch durch verschobene oder vertagte Verfahren, da die bislang tätigen Kolleg*innen den Behörden des Landes nicht mehr zur Verfügung stehen.

Daher begrüßen wir ausdrücklich, dass die allgemeine Beeidigung oder Ermächtigung im Freistaat Thüringen bis zum 31. Dezember 2027 gilt.

Auch die sogenannte Ad-Hoc-Beeidigung gewährt keinerlei Sicherheit für eine qualitativ hochwertige Leistung, da weder der persönliche noch der fachliche Hintergrund geprüft werden (S. 15 des vorliegenden Entwurfs).

Derzeit existieren im Freistaat Thüringen lt. www.justiz-dolmetscher.de 242 Einträge für Personen, die entweder als Dolmetscher*innen oder Übersetzer*in allgemein beeidigt oder ermächtigt sind (Stand 24.08.2022). Die Urkunden müssen zurückgereicht bzw. getauscht oder neu ausgefertigt werden. Die neu zu beeidigenden Personen werden hierbei außer Acht gelassen, jedoch müssen auch sie allgemein beeidigt werden. Dies wird bedeutende Auswirkungen auf den Landeshaushalt haben. Dies hat ferner zur Folge, dass den bisher für die Gerichte und Behörden des Freistaats Thüringen tätigen Übersetzer*innen, die seit Jahrzehnten gute und verlässliche Arbeit geleistet haben, die weitere Ausübung ihres Berufs unmöglich gemacht wird. Eine solche Vorgehensweise kommt praktisch einem Berufsverbot gleich.

Ein erneutes Studium oder die Vorbereitung auf eine staatlich anerkannte Prüfung als Justizübersetzer*in (falls dies denn bundesweit möglich gemacht werden sollte) erscheint in der Kürze der verbliebenen Zeit weder möglich noch zumutbar.

Aus den oben geschilderten Umständen (Mangel an Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten auch an Universitäten, Mangel an Angeboten für die benötigten Sprachen u. a.) im Rahmen des Bestands- und Vertrauensschutzes, und um einem Mangel an eingearbeiteten Übersetzer*innen vorzubeugen,

erscheint es uns erforderlich, die bisher tätigen und bereits ermächtigten Kolleg*innen ohne erneute Prüfung zu ermächtigen.

Wir verweisen ergänzend auf die Stellungnahme des Bundesforums Justizdolmetscher und -übersetzer (BFJ) vom 12.11.2020 zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften, die wir mitverfasst haben und vollumfänglich mittragen.

Für Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung. Sie erreichen uns per Mail unter post@dievereidigten.de oder telefonisch unter [040-8223096](tel:040-8223096).